

DOKUMENT 310

Aus: „Ein Beispiel planmäßiger Rechtsprechung“

Unsere Gerichte haben in den letzten Monaten große Anstrengungen unternommen, um den in der Justizarbeit noch vorhandenen Rückstand bei der Durchsetzung des neuen Arbeitsstils aufzuholen. Sie gehen dabei von dem richtigen Grundsatz aus, daß die Werktätigen die Prinzipien der Rechtsprechung bestimmen und die Qualität der gerichtlichen Tätigkeit letztlich an den erzielten ökonomischen Erfolgen gemessen wird. Die Bedeutung dieses Grundsatzes und die große Verantwortung, die dem Gericht bei der Erfüllung unserer volkswirtschaftlichen Aufgaben zufällt, zeigte sich sehr deutlich in einem Verfahren, das im September 1959 gegen zwei Mittelbauern vor dem Kreisgericht Lübz in Plau durchgeführt wurde.

Aus dem Bericht der Plankommission beim Rat des Kreises über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes war uns bekannt, daß die Ablieferung von Ölsaaten weit hinter den festgelegten Sollzahlen zurückblieb. Unsere sofort eingeleiteten Besprechungen mit der Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises ergaben, daß viele Bauern den Anbau von Ölsaaten unterlassen hatten und auf den für diese Früchte vorgesehenen Flächen Rüben oder Getreide anbauten, um durch Verfütterung dieser Produkte ihre Milch- und Fleischproduktion zu erhöhen und über die Ablieferung zu freien Aufkaufpreisen einen größeren finanziellen Gewinn zu erzielen. Ihr eigentliches Soll an Ölsaaten erfüllten sie durch die Lieferung von Austauschprodukten.

In Anbetracht der Bedeutung der Erfüllung unserer Pläne an Ölfrüchten für die Versorgung der Bevölkerung wurden gegen zwei Mittelbauern, die sich bei diesen Manipulationen besonders „auszeichneten“ und bereits seit 1957, entgegen dem Anbaubescheid des Rates der Gemeinde, keine Ölfrüchte mehr produziert hatten, vor dem Kreisgericht Verfahren wegen Verstoßes gegen die Wirtschaftsstrafverordnung durchgeführt und die Angeklagten zu Geldstrafen verurteilt.

Die Angeklagten versuchten in diesem Verfahren, mit allen möglichen Argumenten ihr Verhalten zu rechtfertigen; so sagten sie z. B., sie hätten die Zerstückelung ihrer Felder vermeiden wollen, und der Bürgermeister sei durch die Annahme der entsprechenden Austauschlieferungen mit dem Unterlassen des Ölfruchtanbaus einverstanden gewesen. Das Gericht setzte sich in der Hauptverhandlung sehr ausführlich mit diesen Argumenten auseinander und führte im Urteil u. a. aus, daß „unser Staat nicht deshalb auf wichtige Produkte verzichten kann, weil einzelnen Wirtschaften dadurch unrentable Flächen entstehen. Die Zerstückelung landwirtschaftlicher Nutzfläche gehört nun einmal zum Inhalt der einzelbäuerlichen Wirtschaft. Aus dieser Erkenntnis ist es das Bestreben der fortschrittlichen Bauern und unseres Staates, die einzelnen Flächen in LPG zusammenzufassen, um eine rentable Wirtschaftsführung zu gewährleisten. Wenn die Angeklagten dieser Entwicklung keine Rechnung tragen, müssen sie bestimmte Schwierigkeiten in der Wirtschaftsführung in Kauf nehmen...“

Weiterhin* wurde dargelegt, daß „die Genehmigung, Austauschprodukte zu liefern, nur erteilt werden kann, wenn durch bestimmte Erscheinungen, auf die der Anbauverpflichtete keinen Einfluß hat, wie z. B. auf witterungsbedingte Schäden, die Ablieferung unmöglich gemacht wird. Das ist jedoch bei den Angeklagten nicht der Fall. Sie haben nicht einmal den Versuch unternommen, ihren Verpflichtungen nachzukommen, sondern von vornherein den Anbau unterlassen.“

Natürlich kann auch die Arbeitsweise des betreffenden Bürgermeisters nicht gebilligt werden. Dem Rat des

Kreises wurde deshalb von der Staatsanwaltschaft die Anregung gegeben, ihn disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen — was inzwischen geschehen ist — und den Bürgermeistern in den nächsten Schulungen an Hand dieses Verfahrens ihre diesbezüglichen Pflichten klarzulegen.

Unmittelbar im Anschluß an das Verfahren wertete die Staatsanwaltschaft das Urteil im Kreisteil der „Schweriner Volkszeitung“ aus. Außerdem führten wir gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft in der betreffenden Gemeinde eine Einwohnerversammlung durch. Hier wurden die Gründe für die Verurteilung der beiden Mittelbauern dargelegt und den anwesenden Bauern der Gemeinde erläutert, daß unser Staat nicht an der Erfüllung des ihnen auferlegten Solls mit beliebigen Produkten interessiert ist, sondern die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung nur dann gewährleisten kann, wenn er die in den Anbaubescheiden geplanten Produkte erhält.

Durch diese Arbeitsweise haben wir erreicht, daß in diesem Ort im Anbaujahr 1959/60 erstmalig alle Anbauverpflichteten die Ölsaaten planmäßig angebaut haben. Dieser Erfolg gibt uns die Gewißheit, einen kleinen Beitrag zur Erfüllung unserer ökonomischen Aufgaben und zum schnelleren Sieg des Sozialismus geleistet zu haben.

Quelle: „Neue Justiz“ 1960, S. 116.

DOKUMENT 311

Berlin, den 8. 9. 1959

Es erscheint der Gärtnermeister N. N., geb. 26. 4. 1922 in Rostock, jetzt wohnhaft z. Zt. in Berlin-Zehlendorf, und erklärt:

Ich war gezwungen, am 31. August 1959 mit meiner Mutter und meiner Familie nach Westberlin zu fliehen. Meine Mutter und ich besaßen einen Gartenbaubetrieb (Zierpflanzenbetrieb) mit 1500 qm unter Glas und rund 2 ha Freiland. Durchschnittlich wurden 20 Mitarbeiter in unserem Betrieb beschäftigt. Ich bin weder nach der WStVO noch nach anderen sowjetzonalen Gesetzen bis zu meiner Flucht bestraft worden.

Bereits am 3. März 1959 erschienen ein Herr und eine Dame vom Rat der Stadt R., der Leiter der Fachschule für Gartenbau in Ribnitz sowie ein Vertreter der „Gärtnerpost“ Berlin. Der Betrieb wurde von den oben Genannten überprüft und als sehr in Ordnung befunden. Ich wurde von ihnen aufgefordert, mich der bereits meinem Betrieb gegenüberliegenden gärtnerischen Produktionsgenossenschaft anzuschließen. Alle meine Einwände wurden abgelehnt. Nach meiner Ablehnung wurden die verschiedensten Schikanen gegen mich eingeleitet. Neben den bisherigen Schwierigkeiten mußten ein Lehrling und ein Gehilfe meinen Betrieb verlassen, da sie aus einem Privatbetrieb kommend, keine Fachschule besuchen dürfen. Im Laufe des Sommers erklärte die Bäuerliche Handelsgenossenschaft, daß mein Kontingent für die Kunstdüngerzuteilung bis 1960 erschöpft sei. Ich war gezwungen, die notwendigen Düngermengen zu dem 3—4fachen Preis schwarz zu kaufen. Zwei Lehrlingen, die in meinem Betrieb als Hilfsarbeiter eingestellt waren und im Herbst mit der Lehre beginnen sollten, wurde die Berufsausbildung untersagt und die eingereichten Lehrverträge vom Rat der Stadt Rostock, Plankommission, Sachgebiet Arbeit, nicht genehmigt.

Obwohl jährlich 60—70 000 Blumentöpfe in meinem Betrieb benötigt wurden, verzögerten sich neuerdings die Lieferungen und wurden sogar in einigen Größenordnungen sehr stark gekürzt, so daß ein ordnungsgemäßer Absatz nicht mehr garantiert war. In dem Per-